

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 34

Das französische Internationale Gesellschaftsrecht

Von

Dr. Jens Pohlmann



Duncker & Humblot · Berlin

JENS POHLMANN

Das französische Internationale Gesellschaftsrecht

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 34

Das französische Internationale Gesellschaftsrecht

**Von
Dr. Jens Pohlmann**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Pohlmann, Jens:

Das französische Internationale Gesellschaftsrecht /
von Jens Pohlmann. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1988
(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 34)
Zugl.: Münster, Univ., Diss., 1988
ISBN 3-428-06584-0

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06584-0

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1987/88 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im März 1988 abgeschlossen. Spätere Veröffentlichungen konnten vereinzelt bis September 1988 berücksichtigt werden.

Mein Doktorvater, Herr Professor Dr. Bernhard Großfeld, regte das Thema an und förderte mich fachlich und persönlich. Der Deutsche Akademische Austauschdienst ermöglichte mir einen viermonatigen Forschungsaufenthalt in Paris. Herr Professor Loussouarn war in dieser Zeit für meine Fragen offen. Herr Professor Dr. Otto Sandrock beurteilte die Arbeit als Zweitgutachter. Für die Unterstützung, die mir zuteil wurde, bedanke ich mich.

Münster, im Oktober 1988

Jens Pohlmann

Inhaltsübersicht

Einleitung	19
1. Kapitel: Nationalität von Gesellschaften	22
2. Kapitel: Bestimmung der Nationalität von Gesellschaften	36
3. Kapitel: Wechsel der Nationalität von Gesellschaften	83
4. Kapitel: Anerkennung	98
5. Kapitel: Regelungsbereich des Gesellschaftsstatuts	123
6. Kapitel: Fusion	153
7. Kapitel: Ergebnisse	158
Schluß	160
Literaturverzeichnis	162

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
-------------------------	----

1. Kapitel

Nationalität von Gesellschaften

A. Begriff	22
B. Lehre	23
I. Befürwortende Stimmen	23
II. Ablehnende Stimmen	25
III. Heutige Bedeutung	27
C. Rechtsprechung	30
D. Gesetz	34
E. Kritische Würdigung	35

2. Kapitel

Bestimmung der Nationalität von Gesellschaften

A. Problematik	36
B. Mögliche Kriterien	38
I. Freie Rechtswahl	38
II. Ort des Vertragsschlusses	38
III. Satzungssitz	39
IV. Kontrolle	39
V. Ort der Betriebsstätte	40
VI. Ort der Entscheidungen	41
VII. Gründungsrecht	42
VIII. Sitzrecht	43

Inhaltsverzeichnis

11

C. Sitz-, Kontroll- und Gründungstheorie	44
1. Teil: Kollisionsrecht	44
I. Gründungstheorie	44
II. Sitztheorie	46
a) Lehre	46
b) Rechtsprechung	47
c) Gesetz	48
d) Bestimmung des Gesellschaftssitzes	49
e) Qualifikation des Gesellschaftssitzes	54
f) Rück- und Weiterverweisung	56
2. Teil: Fremdenrecht	58
I. Sitzkriterium	59
II. Kontrollkriterium	65
a) Kontrollkriterium in Kriegszeiten	66
1. Gesetz	66
2. Rechtsprechung	67
b) Kontrollkriterium in Friedenszeiten	70
1. Rechtsprechung	70
2. Gesetz	73
(A) Vorschriften	73
(B) Beispiele	77
(I) Bull	77
(II) Helena Rubinstein-Parfums Rochas	78
(III) Takashimaya-Leroy S.A.	78
(IV) Heinz-Grey Poupon	79
c) Ausländische Kontrolle und Interessenkonflikte – Fall Fruehauf ..	79
d) Kritische Würdigung	82

3. Kapitel

Wechsel der Nationalität von Gesellschaften

A. Sitzwechsel	83
I. Zulässigkeit des Sitzwechsels	83
a) Problematik	83
b) Lehre	84

c) Gesetz	85
d) Rechtsprechung	88
1. Einfacher Sitzwechsel	88
2. Sonderfall Algerien	90
II. Voraussetzungen und Wirkungen des Sitzwechsels	91
a) Anwendbares Recht	91
b) Änderung des Gesellschaftsvertrags	94
B. Wechsel in der Souveränität des Staates	95

4. Kapitel **Anerkennung**

A. Theorienstreit um die juristische Person	98
B. Theorie der wohlverworbenen Rechte	100
C. Anerkennung und anwendbares Recht	100
D. Anerkennung im nationalen Recht	101
E. Anerkennung in internationalen Verträgen	105
I. Haager Abkommen vom 1. Juni 1956	105
II. EWG-Vertrag und Straßburger Europäisches Übereinkommen vom 20. Januar 1966	107
III. EWG-Vertrag und Brüsseler Übereinkommen vom 29. Februar 1968 ..	108
IV. Verträglichkeit der Sitztheorie mit dem Europarecht	110
a) Artikel 52, 58 EWGV als Programmsätze	110
b) Unmittelbare Anwendung der Artikel 52, 58 EWGV durch den EuGH	111
c) Einfluß der Entscheidungen des EuGH auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte	111
d) Direkte Anwendbarkeit der Artikel 52, 58 EWGV auf Diskriminierung und Anerkennung?	113
e) Sitztheorie und Diskriminierung	113
f) Artikel 52, 58 EWGV und Anerkennung	114

Inhaltsverzeichnis	13
1. Abgrenzung: Niederlassungsfreiheit und Anerkennung	115
2. Verhältnis des Art. 220 Unterabs. 3 zu den Artikeln 52, 58 EWGV	116
g) Ergebnis	116
V. Überblick über die zweiseitigen Verträge	117
VI. Abkommen über Niederlassung und Schifffahrt mit der Bundesrepublik Deutschland	119
VII. Niederlassungsabkommen mit den USA	120
a) Vertragsinhalt	120
b) Fall Caron	121

5. Kapitel
Regelungsbereich des Gesellschaftsstatuts

A. Gründung	123
I. Emission von Wertpapieren	124
a) Beziehungen zwischen der emittierenden Gesellschaft und den Zeichnern	124
1. Voraussetzungen der Zeichnung	125
2. Wirkungen der Zeichnung	126
(A) Einzahlung des Restbetrags	126
(B) Verjährung	127
(C) Verfall von Rechten	127
b) Beziehungen zwischen der mit der Emission beauftragten Bank und den Zeichnern sowie der emittierenden Gesellschaft	129
1. Beziehungen zwischen der Bank und der emittierenden Gesell- schaft	129
2. Beziehungen zwischen der Bank und den Zeichnern	130
3. Trust	130
II. Einlagen	132
a) Immobilien	132
b) Handelsgeschäft	133
c) Bewertung der Sacheinlagen	134
III. Publizität	134
a) Lex societatis	134
b) Lex fori	135

B. Geschäftstätigkeit	136
I. Rechte und Pflichten der Gesellschafter und Inhaber von Schuldverschreibungen	137
a) Gesellschafter	137
b) Inhaber von Schuldverschreibungen	138
II. Ernennung, Befugnisse und Haftung der Gesellschaftsorgane	139
a) Ernennung	139
b) Befugnisse	139
c) Haftung	141
C. Auflösung, Abwicklung und Aufteilung	143
I. Auflösung	143
II. Abwicklung	146
a) Kontinuität der Rechtspersönlichkeit	146
b) Ernennung, Befugnisse und Haftung der Liquidatoren	148
1. Ernennung	148
2. Befugnisse	149
3. Haftung	150
c) Rechte der Gläubiger einer Gesellschaft in Abwicklung	150
III. Aufteilung	150

6. Kapitel **Fusion**

A. Prinzip der internationalen Fusion	153
I. Nationales Recht	153
II. Internationale Verträge	154
B. Kollisionsrecht	155

7. Kapitel **Ergebnisse**

Schluß	160
Literaturverzeichnis	162
Stichwortverzeichnis	172

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Am. J. Int. L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Ann. fr. dr. int.	Annuaire française du droit international
App.	Appendix
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Ass. Nat.	Assemblée Nationale
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Az	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
Bde.	Bände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BRepD	Bundesrepublik Deutschland
Bull.	Bulletin
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres civiles
c.	contre
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile, section civile
Cass. com.	Cour de cassation, Chambre civile, section commerciale
Cass. crim.	Cour de cassation, Chambre criminelle
Cass. req.	Cour de cassation, Chambre des requêtes
C. C. A.	Circuit court of appeal
Ch. corr.	Chambre correctionnelle
Chr.	Chronique
Clunet	Journal du droit international privé, begründet von Clunet
Cons. d'état	Conseil d'état
D. Rép. dr. int.	Dalloz Répertoire du droit international
D.	Recueil de jurisprudence Dalloz (bis 1965); Recueil Dalloz-Sirey (ab 1965)
Déb.	Débats
ders.	derselbe
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
E	Entscheidung

EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
F.	Federal Reporter
Fasc.	Fascicule
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette de Palais
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H.	Hebdomadaire
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Inc.	Incorporated
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
J. O.	Journal Officiel
J. Cl.	Juris Classeur
J. C. P.	Juris Classeur Périodique
Journ. soc.	Journal des sociétés
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
lit.	littera
Ltd.	Limited
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
P.	Périodique
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rdnr.	Randnummer
Rec. des cours	Receuil des Cours de l'Académie de droit international de La Haye
Rép. min.	Reponse ministerielle
Rép. dr. int.	Répertoire du droit international
Rev. dr. int. pr.	Revue de droit international privé (1905—1933)
Rev. cr. dr. int.	Revue critique de droit international privé (seit 1934)
pr.	
Rev. jur. com.	Revue de jurisprudence commerciale
Rev. soc.	Revue des sociétés
Rev. trim dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
s.	siehe

S.	Seite; Recueil de Sirey; Siehe
Sec.	Section
Sén.	Sénat
Somm.	Sommaire
Trav. comité fr. dr. int. pr.	Travaux du comité français du droit international privé
Trib. com.	Tribunal de commerce
Trib. corr.	Tribunal correctionnel
Trib. arb.	Tribunal arbitral
Trib. gr. inst.	Tribunal de grande instance
u. a.	unter anderem
U. S.	United States
v.	versus
Vgl.	Vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Das nationale Gesellschaftsrecht eines jeden Staates regelt die Erscheinungsformen der Gesellschaften, ihre Organisation und ihre Handlungsweise. Überschreiten Gesellschaften die Grenzen eines Staates, so sind mehrere nationale Gesellschaftsrechte betroffen. In diesem Fall muß geklärt werden, welches Recht maßgebend ist. Das zuständige nationale Gesellschaftsrecht -das Gesellschaftsstatut- zu bestimmen, ist Aufgabe des Internationalen Gesellschaftsrechts. „International“ sind nur die Sachverhalte. Das Internationale Gesellschaftsrecht selbst hingegen ist trotz der irreführenden -aber eingebürgerten- Bezeichnung nationales Recht. „Gesellschaftsrecht“ als Rechtsgebiet ist weit zu verstehen. Der Begriff der Gesellschaft umfaßt dabei ebenso wie der französische Ausdruck „société“ -der ansonsten als Terminus technicus nur juristische Personen einbezieht- alle Personenvereinigungen, juristische Personen und andere organisierte Vermögenseinheiten¹.

Das Internationale Gesellschaftsrecht ist Bestandteil des Internationalen Privatrechts. Dieses bestimmt das anwendbare Recht für alle Privatrechtsverhältnisse. Da das Internationale Privatrecht zwischen zwei oder mehreren kollidierenden Rechten entscheidet, wird es auch als Kollisionsrecht bezeichnet. Internationale Sachverhalte werfen außer der kollisionsrechtlichen Problematik weitere Fragen auf. So enthalten die nationalen Rechtsordnungen Sonderregeln für Ausländer. Die Gesamtheit dieser Sonderregeln bildet das Fremdenrecht. Um eine Person als Inländer oder als Ausländer zu kennzeichnen, muß man sie einem Staat zuordnen. Es handelt sich hierbei um die Problematik der Nationalität. Soll ein Gerichtsverfahren in die Wege geleitet werden, so ist zu klären, in welchem Land die Gerichte zuständig sind. Dies ist die Aufgabe des Internationalen Zuständigkeitsrechts. Während der deutsche Begriff des Internationalen Privatrechts nur das Kollisionsrecht umfaßt, geht der französische Begriff des „droit international privé“ weiter. Er bezieht zusätzlich die drei genannten Gebiete ein, also das Fremdenrecht, die Nationalität und das Internationale Zuständigkeitsrecht².

Gleiches gilt für das Internationale Gesellschaftsrecht. Der französische Begriff des „droit international privé en matière de sociétés“ umfaßt neben den „conflits de lois“ (Kollisionsrecht) die „condition des étrangers“ (Fremdenrecht), die

¹ *Staudinger/Großfeld*, BGB, 12. Aufl., Berlin 1980, Internationales Gesellschaftsrecht, Rdnr. 1 für den Begriff „Gesellschaft“.

² *Loussouarn/Bourel*, Droit international privé, 2. Aufl., Paris 1980 mit Ergänzungslieferung Stand 1. April 1984, Nr. 26, S. 21.

„conflits de juridictions“ (Internationales Verfahrensrecht) und die „nationalité“ (Nationalität). Die Nationalität von Gesellschaften wird in dem Bemühen erörtert, einheitliche Kriterien zur Festlegung der In- bzw. Ausländereigenschaft von Gesellschaften aufzudecken.

Ein weiteres Problem im Internationalen Gesellschaftsrecht ist die Anerkennung („reconnaissance“) ausländischer Gesellschaften. Dieses Problem resultiert aus der Tatsache, daß eine Gesellschaft nicht wie eine natürliche Person durch Geburt, sondern aufgrund eines Rechtsakts ins Leben gerufen wird. Dieser Rechtsakt richtet sich nach einer nationalen Rechtsordnung. Außerhalb des Geltungsgebiets dieser Rechtsordnung ist die Gesellschaft nicht automatisch existent. Sie muß dort als solche anerkannt werden.

Darstellungen des deutschen Internationalen Gesellschaftsrechts erörtern gewöhnlich auch das Fremdenrecht³. Sie grenzen dieses so eindeutig wie möglich vom Kollisionsrecht ab. Dies versucht auch die vorliegende Arbeit, wengleich in französischen Darstellungen die Trennlinie zuweilen nur schwer auszumachen ist. Deutsche Abhandlungen erörtern die Nationalität von Gesellschaften nicht gesondert, während dieser Frage in französischen Darstellungen maßgebende Bedeutung zukommt. Auch die vorliegende Arbeit hat sich daher damit auseinanderzusetzen. Sie erörtert hingegen nicht das Internationale Verfahrensrecht. Dieses ist ein eigenständiges Gebiet. Es unterliegt eigenen Regeln und ist insofern ohne Einfluß auf die Darstellung des Internationalen Gesellschaftsrechts im übrigen.

Das französische Internationale Gesellschaftsrecht ist in erster Linie für den französischen Juristen von Bedeutung. Doch auch der deutsche Rechtsanwender kann damit konfrontiert werden. Steht er vor der Frage, welches Recht entscheidungsbefugt ist, so schaut er zunächst auf das deutsche Internationale Gesellschaftsrecht. Verweist dieses ihn auf das französische Recht, so hat er die Antwort im französischen Internationalen Gesellschaftsrecht zu suchen. Deutsche Gesellschaften, die in Frankreich geschäftlich aktiv zu werden beabsichtigen — die dort etwa eine Filiale eröffnen wollen — müssen wissen, welchen Sondervorschriften sie unterliegen.

Neben der Anwendung des Rechts steht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihm. Ein so weitgehend von Rechtsprechung und Lehre beherrschtes Gebiet, das durch keine Kodifikation festgeschrieben ist, ist für die Rechtsvergleichung besonders ergiebig. Argumente und Einrichtungen des fremden Rechts können zuweilen auf das eigene Recht übertragen werden.

Schließlich ist auf die Bemühungen hinzuweisen, im Internationalen Gesellschaftsrecht zu international vereinheitlichten Normen zu gelangen. Ein Ergebnis ist die kürzlich neu geschaffene Rechtsform der Europäischen Wirtschaftli-

³ S. etwa *Staudinger/Großfeld*, BGB, 12. Aufl., Berlin 1980, Internationales Gesellschaftsrecht, Rdnr. 558.

chen Interessenvereinigung⁴. Ein solches Werk und jede andere vernünftige Rechtsvereinheitlichung setzen voraus, daß man die verschiedenen nationalen Rechte kennt. Es besteht daher auch in der Bundesrepublik Deutschland Veranlassung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem französischen Internationalen Gesellschaftsrecht.

⁴ S. dazu: *Israël*, Une avancée du droit communautaire: Le groupement européen d'intérêt économique (GEIE), *Revue du Marché commun* 1985, 645; *Abmeier*, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und nationales Recht, *NJW* 1986, 1987.